

Bericht des Vorstands von UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien

über die Ermächtigung des Vorstands,

mit Zustimmung des Aufsichtsrats neue Aktien unter Ausschluss des Bezugsrechts auszugeben

und

erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern

Herr

Dr. Konstantin KLIEN, Generaldirektor, geb. 26.4.1951

Vorsitzender des Vorstands

1010 Wien, Judenplatz 5/17,

Herr

Dr. Andreas BRANDSTETTER, Generaldirektor-Stellvertreter, geb. 23.6.1969

Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands

1190 Wien, Bauernfeldgasse 2/7,

Herr

Mag. Hannes BOGNER, Direktor, geb. 20.6.1959

1090 Wien, Berggasse 30/16,

Herr

Karl UNGER, Direktor, geb. 1.12.1953

2524 Teesdorf, Sportplatzgasse 6

und

Herr

Dr. Gottfried WANITSCHKEK, Direktor, geb. 14.5.1955

7062 St. Margarethen, Steinbruchgasse 11

erstatten nachstehenden Bericht des Vorstands von UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG sowie gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG an die 11. ordentliche Hauptversammlung von UNIQA Versicherungen AG vom 31. Mai 2010.

1. UNIQA Versicherungen AG mit dem Sitz in Wien und der Geschäftsanschrift 1029 Wien, Untere Donaustraße 21, eingetragen im Firmenbuch des Handelsgerichts Wien unter FN 92933t (im folgenden kurz "UNIQA" oder die "Gesellschaft"), hat gegenwärtig 142,985.217 auf Inhaber lautende Stammaktien mit einem anteiligen Betrag des Grundkapitals von EUR 1,-- je Stückaktie ausgegeben. Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt somit EUR 142,985.217,--.
2. Die 1. ordentliche Hauptversammlung vom 20.06.2000 hat den Beschluss gefasst, dass der Vorstand der Gesellschaft ermächtigt wird, bis einschließlich 30.6.2005 das zum damaligen Zeitpunkt bestehende Grundkapital von EUR 119,777.808,-- mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 50,000.000,-- durch Ausgabe von bis zu 50,000.000 auf Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen.
3. Der Vorstand hat von seiner Ermächtigung, gemäß dem Beschluss der 1. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital zu erhöhen, nicht Gebrauch gemacht.
4. In der 6. ordentlichen Hauptversammlung vom 23.05.2005 wurde die in der 1. ordentlichen Hauptversammlung beschlossene Ermächtigung des Vorstands erneuert. Demnach wurde der Vorstand der Gesellschaft wiederum ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2010 das zu diesem Zeitpunkt bestehende Grundkapital von EUR 119,777.808,- - einmal oder mehrmals zu erhöhen (Erneuerung der Ermächtigung).
5. Der Vorstand hat am 29.10.2008 und am 14.11.2008 mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils gleichen Datums beschlossen, in teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 6. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 11,895.192 Stück jungen, auf Inhaber lautenden stimmberechtigten Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung betrug das Grundkapital der Gesellschaft sodann EUR 131,673.000,--.
6. Am 24.11.2009 und am 12.12.2009 hat der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats jeweils gleichen Datums beschlossen, in neuerlicher teilweiser Ausnutzung der Ermächtigung der 6. ordentlichen Hauptversammlung das Grundkapital der Gesellschaft durch Ausgabe von 11,312.217 Stück jungen, auf Inhaber lautende stimmberechtigte

Stückaktien unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre zu erhöhen. Nach durchgeführter Kapitalerhöhung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft nunmehr EUR 142,985.217,--.

7. Der Vorstand der Gesellschaft beabsichtigt nunmehr, der 11. ordentlichen Hauptversammlung vorzuschlagen, dass diese beschließen möge, die Ermächtigung des Vorstands zu erneuern, nämlich das Grundkapital der Gesellschaft um insgesamt höchstens EUR 71,492.608,-- durch Ausgabe von bis zu 71,492.608 Stück auf Inhaber oder auf Namen lautende Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen und hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen.

Zur Durchführung dieser Ermächtigung soll § 4 Abs 3 der Satzung der Gesellschaft künftig wie folgt lauten:

Der Vorstand ist ermächtigt, bis einschließlich 30.06.2015

- (a) das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um insgesamt höchstens EUR 71,492.608,-- (Euro einundsiebzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausendsechshundertacht) durch Ausgabe von bis zu 71,492.608 (einundsiebzig Millionen vierhundertzweiundneunzigtausendsechshundertacht) auf Inhaber oder auf Namen lautenden Stückaktien mit Stimmrecht gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen einmal oder mehrmals zu erhöhen,
- (b) hiebei mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre gegebenenfalls auszuschließen, wenn das Grundkapital
 - (b.a) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder
 - (b.b) gegen Sacheinlagen insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder
 - (b.c) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder
 - (b.d) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen

erhöht wird, sowie

- (c) mit Zustimmung des Aufsichtsrats die Art der neu auszugebenden Aktien (auf Inhaber oder auf Namen lautend), den Ausgabebetrag sowie die sonstigen Ausgabebedingungen festzusetzen (genehmigtes Kapital).

Der Aufsichtsrat ist befugt, Änderungen der Satzung der Gesellschaft, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital ergeben, zu beschließen.

8. Aufgrund der durch das Aktienrückwerbsgesetz (AReG) geschaffenen Möglichkeiten zum Erwerb eigener Aktien hat die 1. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.6.2000 beschlossen, dass der Vorstand ermächtigt ist, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 9 und Abs 1a AktG (idF vor Inkrafttreten des AOG) zu erwerben, wobei die Gesellschaft – zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt – höchstens 11,977.780 Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung bis einschließlich 20.12.2001 gilt und eigene Aktien (nach Durchführung des in dieser Hauptversammlung beschlossenen Aktiensplits) zu einem Gegenwert von mindestens EUR 5,- und höchstens EUR 15,- je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2000/5 in der damals geltenden Fassung) zu veröffentlichen ist.

Die Ermächtigung der 1. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft zum Erwerb eigener Aktien ist durch Beschluss der 2. ordentlichen Hauptversammlung vom 25.6.2001 für die Zeit von 21.12.2001 bis 20.6.2003 erneuert worden.

In der 4. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19.5.2003, wurde die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung für die Zeit von 21.6.2003 bis 20.12.2004 wiederum erneuert.

Unter Berücksichtigung der Ermächtigungen der 1., 2. und 4. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wurden von UNIQA drei Aktienrückkaufprogramme durchgeführt.

Im April 2004 hat der Vorstand den Beschluss gefasst, dass UNIQA bereits erworbene eigene Aktien wiederum veräußert. Der Aufsichtsrat der Gesellschaft hat dem Beschluss des Vorstands zugestimmt und einen gleichlautenden Beschluss gefasst. Ge-

mäß §§ 4 und 5 Veröffentlichungsverordnung 2002 (BGBl II 2002/112) wurde die beabsichtigte Wiederveräußerung eigener Aktien von UNIQA (und das Wiederverkaufsprogramm) bekannt gemacht.

Nach Durchführung der oben angeführten Aktienrückkaufsprogramme und des bis zum 19.05.2008 laufenden Wiederverkaufsprogramms hielt UNIQA 350.000 Stück eigene Aktien, welche 0,29 % des Grundkapitals der Gesellschaft repräsentierten.

In der 9. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 19.05.2008 wurde die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien durch Beschluss der Hauptversammlung für die Zeit vom 19.05.2008 bis 18.11.2010 wiederum erneuert.

Im Rahmen des oben angeführten Aktienrückkaufsprogramms hat UNIQA bis zum heutigen Tag 469.650 eigene Aktien erworben und hält unter Berücksichtigung von Erwerben aus früheren Aktienrückkaufsprogrammen derzeit 819.650 eigene Aktien, welche 0,57 % des Grundkapitals der Gesellschaft von EUR 142,985.217,- repräsentieren.

Der Vorstand wird nunmehr der 11. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft wiederum vorschlagen, dass der Vorstand ermächtigt werde, mit Zustimmung des Aufsichtsrats eigene Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG zu erwerben, wobei die Gesellschaft - zusammen mit anderen eigenen Aktien, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt - höchstens 14,298.521 auf Inhaber lautende, nennwertlose Stückaktien der Gesellschaft erwerben darf, die Ermächtigung von einschließlich 19.11.2010 bis einschließlich 18.5.2013, also für 30 Monate, gilt und eigene Aktien gemäß dieser Ermächtigung zu einem Gegenwert von mindestens EUR 8,- und höchstens EUR 25,- je Stückaktie erworben werden dürfen und das jeweilige Rückkaufprogramm (einschließlich von dessen Dauer) gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (BGBl II 2002/112 idgF) zu veröffentlichen ist.

Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien soll auch den Erwerb von Aktien durch Tochterunternehmen der Gesellschaft umfassen (§ 66 AktG). Die gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien können mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, nämlich (i) zum Zweck der Durchführung eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Ange-

stellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte oder eines Aktienoptionsplans für Mitarbeiter einschließlich von Mitgliedern des Vorstands und leitenden Angestellten oder ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte jeweils der Gesellschaft und von mit ihr verbundenen Unternehmen oder (ii) als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder (iii) zur Bedienung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) oder (iv) zum Ausgleich von Spitzenbeträgen.

Im Hinblick auf die Möglichkeit des Ausschlusses des Bezugsrechts bei Ausnützung des genehmigten Kapitals hat der Vorstand gemäß § 170 Abs 2 AktG iVm § 153 Abs 4 AktG der Hauptversammlung einen schriftlichen Bericht über den möglichen Bezugsrechtsausschluss vorzulegen. Gleiches gilt gemäß § 65 Abs 1b AktG iVm § 153 Abs 4 AktG im Hinblick auf die Möglichkeit der Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot.

9. Der Vorstand der Gesellschaft kann Aktien aus dem genehmigten Kapital, gleich ob die Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlagen oder gegen Sacheinlagen oder mit oder ohne Ausschluss des Bezugsrechts stattfindet, nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeben. Ausgabekurs und Ausgabebedingungen sowie, soweit es dazu im gegebenen Fall kommen sollte, Ausschluss des Bezugsrechts können vom Vorstand nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats festgesetzt werden.

Gleiches gilt für den Erwerb eigener Aktien, der gemäß dem Vorschlag des Vorstands nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats stattfinden darf, sowie für die Veräußerung von von der Gesellschaft erworbenen eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot.

10. Das genehmigte Kapital im Umfang von EUR 71,492.608,-- kann bis zu dem vorgeschlagenen Endtermin 30.6.2015, der in jedem Fall innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab Eintragung der entsprechenden Satzungsänderung liegen wird, einmal oder mehrmals ausgenutzt werden. Insgesamt können höchstens 71,492.608 neue Stückaktien aus dem genehmigten Kapital ausgegeben werden.

Neben der Möglichkeit, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts auszugeben (siehe zB die Kapitalerhöhungen in 2008 und in

2009), soll unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit bestehen, Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechtes auszugeben.

Auch für die Veräußerung von gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbenen eigenen Aktien soll neben der Möglichkeit, diese über die Börse oder durch öffentliches Angebot gemäß § 65 Abs 1b AktG zu veräußern, die Möglichkeit bestehen, erworbene eigene Aktien in bestimmten Fällen mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Der Ausschluss des Bezugsrechts bzw. die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot wäre unter anderem möglich im Zusammenhang mit einem Programm für Mitarbeiterbeteiligung.

Ein Programm für Mitarbeiterbeteiligung kann auch ein Aktienoptionsplan sein. Das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan kann auch Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte einbeziehen. Möglich ist auch, dass das Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder der Aktienoptionsplan ausschließlich für Mitglieder des Vorstands und leitende Angestellte in Kraft gesetzt wird. Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder Aktienoptionsplan können für Mitglieder des Vorstands, leitende Angestellte und Mitarbeiter jeweils der Gesellschaft und/oder von mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmen eingeführt werden.

Gegenwärtig bestehen keine konkreten Pläne zur Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans im oben beschriebenen Sinn. Für den Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans gelten die nachfolgenden Überlegungen:

Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder durch einen Aktienoptionsplan soll ein Anreiz für die Teilnehmer geschaffen werden, mit ihren Leistungen zum zukünftigen Erfolg der UNIQA Gruppe beizutragen sowie an diesem Erfolg durch eine allfällige Kurssteigerung der Aktien von UNIQA sowie durch Dividendenerträge teilzunehmen. Durch ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder einen Aktienoptionsplan soll weiters die Identifikation mit dem Unternehmen gesteigert werden.

Der Vorstand und der Aufsichtsrat – letzterer insbesondere auch insoweit, als der Vorstand selbst betroffen ist – würden im Fall der Einführung eines Mitarbeiter-

beteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans die weiteren Einzelheiten über die Gewährung der Aktienoptionen und die Ausgabe der Aktien festlegen. Zu diesen Einzelheiten gehören die Bestimmungen über die technische Durchführung und das Verfahren der Gewährung und der Ausübung der Aktienoptionen, die Festlegung des Ausgabebetrags, allfällige Behaltefristen sowie Regelungen für die Behandlung von Aktienoptionen bei Übertritt in den Ruhestand, Ableben oder Beendigung des Anstellungsverhältnisses sowie bei Ausscheiden eines Unternehmens aus der UNIQA Gruppe.

Die Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital zum Zweck der Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans könnte für den Fall vorgesehen werden, dass das genehmigte Kapital gleichzeitig für andere Maßnahmen auf dem Kapitalmarkt, insbesondere zum Zweck der Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital an das Börsepublikum ausgenützt werden sollte. Ein Mitarbeiterbeteiligungsprogramm oder ein Aktienoptionsplan kann aber auch im Wege der Ausgabe von von der Gesellschaft erworbenen eigener Aktien umgesetzt werden.

Vor Einräumung von Aktienoptionen an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands würde gemäß § 65 Abs 1b iVm § 171 Abs 1 AktG und § 159 Abs 2 Z 3 AktG ein Bericht des Vorstands bzw. bei Einräumung von Aktienoptionen an Mitglieder des Vorstands ein Bericht des Aufsichtsrats veröffentlicht werden, der unter anderem enthalten würde: die der Gestaltung der Aktienoptionen zugrundeliegenden Grundsätze und Leistungsanreize, Anzahl und Aufteilung der einzuräumenden Optionen auf Arbeitnehmer, leitende Angestellte und die einzelnen Mitglieder des Vorstands unter Angabe der jeweils beziehbaren Aktien, die wesentlichen Bedingungen der Aktienoptionsverträge, insbesondere Ausübungspreis oder die Grundlagen oder die Formel der Berechnung des Ausübungspreises, Laufzeit und Ausübungstermine, Übertragbarkeit der Optionen sowie allfällige Behaltefristen.

Ein Rückkaufsprogramm zum Erwerb eigener Aktien gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG wird gemäß der aufgrund § 82 Abs 9 BörseG ergangenen Veröffentlichungsverordnung (gegenwärtig Veröffentlichungsverordnung BGBl II 2002/112) veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung wird unter anderem die Dauer des Rückkaufsprogramms, die maximale Anzahl der Aktien, welche die Gesellschaft zurückzukaufen beabsichtigt, sowie den niedrigsten und höchsten Gegenwert je Aktie, die zurückgekauft wird, enthalten.

11. Die Möglichkeit der Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts sowie die Ausgabe von von der Gesellschaft erworbener eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zum Zwecke eines Programms für Mitarbeiterbeteiligung oder eines Aktienoptionsplans ist im Interesse der Gesellschaft. Es liegt im Interesse von UNIQA, die Mitarbeiter der Unternehmensgruppe noch enger an das Unternehmen, in dem diese tätig sind, und an die UNIQA Gruppe zu binden sowie die Mitarbeiter durch Ausgabe von Aktien verstärkt zu motivieren. Die Identifikation mit dem Unternehmen nimmt zu, wenn Mitarbeiter auch Anteilseigner sind. Sie gewinnen dadurch auch ein größeres Interesse am wirtschaftlichen Erfolg des Unternehmens und der Unternehmensgruppe.

UNIQA ist international tätig und dem Wettbewerb auf dem internationalen Markt für Führungskräfte ausgesetzt. UNIQA hat daher aus vernünftigen kaufmännischen Überlegungen ein großes Interesse daran, leistungsfähige Führungskräfte durch international konkurrenzfähige, erfolgsbezogene Arten der Vergütung zu gewinnen, zu motivieren und langfristig an das Unternehmen zu binden. Ein Aktienoptionsplan ist ein geeignetes und international übliches Mittel zur Erreichung dieses Ziels. Eine Reihe von österreichischen Unternehmen hat solche Aktienoptionspläne schon eingeführt. Im Fall der Einführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms (einschließlich eines Aktienoptionsplans) würde UNIQA die der Ausübung zugrunde liegenden Ziele langfristig und am Grundsatz der Nachhaltigkeit orientiert ausrichten.

Bei Durchführung eines Mitarbeiterbeteiligungsprogramms oder eines Aktienoptionsplans durch Erwerb eigener Aktien ist zu berücksichtigen, dass die eigenen Aktien nicht dividendenberechtigt sind (§ 65 Abs 5 AktG), sodass die Nicht-Auszahlung von Dividenden – auch im Hinblick auf allfällige Sperrfristen von Planbeginn bis Ausübung – zur Finanzierung des Aktienoptionsplans beiträgt.

Die Möglichkeit der Ausgabe von neuen Aktien aus dem genehmigten Kapital bzw. die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist erforderlich, weil die Gesellschaft, um weiter Führungskräfte und Mitarbeiter für die Gruppe gewinnen zu können, in der Lage sein muss, international übliche Vergütungsmodelle einzuführen.

Gemäß § 153 Abs 5 AktG ist die (vorrangige) Ausgabe von Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Erfüllung von Ansprüchen aus Mitar-

beiterbeteiligungsprogrammen (einschließlich von Aktienoptionen) von Gesetzes wegen gerechtfertigt und ein ausreichender Grund für den Ausschluss des Bezugsrechts. Dies gilt auch für Aktien, die durch Ausnützung des genehmigten Kapitals ausgegeben werden (§ 170 Abs 1 AktG iVm § 153 Abs 5 AktG). Gemäß § 65 Abs 1b letzter Satz AktG ist die Veräußerung eigener Aktien an Arbeitnehmer, leitende Angestellte und/oder Mitglieder des Vorstands der Gesellschaft oder eines mit der Gesellschaft verbundenen Unternehmens zur Bedienung von Aktienoptionen von Gesetzes wegen gerechtfertigt; die Möglichkeit der Veräußerung eigener Aktien an diese Personen bedarf keiner Beschlussfassung (d.h. keiner gesonderten Ermächtigung) der Hauptversammlung.

12. Weiters können neue Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben bzw. erworbene eigene Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden, wenn die Ausgabe der Aktien bzw. die Veräußerung der Aktien die Gegenleistung für den Erwerb von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland darstellt.

UNIQA beabsichtigt, im In- und Ausland weiter zu wachsen; dieses Wachstum wird auch in der Form des Erwerbs von anderen Unternehmen oder Betrieben stattfinden. Der Erwerb von Unternehmen, Betrieben oder Teilbetrieben kann rechtlich sowohl als Kauf bestimmter Vermögensgegenstände (und Verbindlichkeiten) eines Unternehmens, Betriebs oder Teilbetriebs (sogenannter Asset Deal) als auch als Erwerb von Anteilen an einer Gesellschaft (sogenannter Share Deal) gestaltet werden. Beide Arten des Unternehmens- oder (Teil-)Betriebserwerbs, nämlich Asset Deal und Share Deal, werden im folgenden zusammenfassend als Unternehmenserwerb bezeichnet.

Beim Unternehmenserwerb kann die Gegenleistung nicht nur in Geld, sondern auch in Aktien des erwerbenden Unternehmens bestehen. Das kann sowohl im Interesse von UNIQA als Käuferin als auch im Interesse des Veräußerers liegen. Es kann – neben der Form des Unternehmenserwerbs durch Sacheinlage des Zielunternehmens gegen Gewährung neuer Aktien (Erhöhung des Grundkapitals) – Fälle geben, in denen es aus strategischen Gründen notwendig oder zweckmäßig ist, dem Veräußerer eine Gegenleistung in Form von Aktien zu gewähren (gegebenenfalls ist zusätzlich ein Barkaufpreis zu entrichten) und damit eine Beteiligung an der Gesellschaft einzuräumen; vor allem für solche Fälle können von der Gesellschaft gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien verwendet werden. Diese Vor-

gangsweise ist vor allem dann im Interesse der Gesellschaft, wenn diese ein strategisches Interesse daran hat, dass sich der Veräußerer des Unternehmens mit einem kleinen Anteil an UNIQA beteiligt. Aufgrund der Beschränkungen beim Erwerb eigener Aktien – nämlich auf insgesamt (für nahezu alle Fälle gemäß § 65 AktG) 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft – kann ein Veräußerer aufgrund dieses Vorgangs keine wesentliche Beteiligung an UNIQA erwerben. Soweit die Gesellschaft die eigenen Aktien zu einem früheren Termin erworben hat und mittlerweile eine Kurssteigerung eingetreten ist, entsteht für die Gesellschaft ein Ersparnis; denn bei der Bemessung der Gegenleistung für den Unternehmenserwerb werden die als (Teil der) Gegenleistung zu gewährenden eigenen Aktien in der Regel mit dem aktuellen (durchschnittlichen) Kurswert oder höheren inneren Wert, nicht mit den niedrigeren historischen Anschaffungskosten angesetzt werden.

Die Veräußerung von eigenen Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot ist verhältnismäßig, weil regelmäßig ein besonderes Interesse von UNIQA am Erwerb des betreffenden Unternehmens oder der Anteile an dem betreffenden Unternehmen besteht. Die Wahrung der Interessen der Altaktionäre ist dadurch sichergestellt, dass beim Unternehmenserwerb eine verhältnismäßige Gewährung von Aktien – in der Regel nach Durchführung einer Unternehmensbewertung – stattfindet.

Bei einem Unternehmenserwerb in der Form, dass der Veräußerer das Unternehmen (oder die Anteile am Unternehmen) als Sacheinlage in UNIQA gegen die Gewährung neuer Aktien – in diesem Fall aus dem genehmigten Kapital – einbringt, werden das Grundkapital und somit das Eigenkapital von UNIQA erhöht. Während im Fall des Kaufs eines Unternehmens durch Bezahlung eines Barkaufpreises ein hoher Liquiditätsabfluss bei der Gesellschaft entstehen kann, ist beim Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen kein Liquiditätsabfluss beim erwerbenden Unternehmen (UNIQA) zu verzeichnen, sondern im Gegenteil eine Erhöhung des Eigenkapitals.

Der Unternehmenserwerb in der Form, dass ein Unternehmen oder Anteile an einem Unternehmen gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der übrigen Aktionäre in die Gesellschaft eingebracht werden, wird allgemein als sachliche Rechtfertigung für den Ausschluss des Bezugsrechts anerkannt. Gleiches gilt für den parallel zu behandelnden Fall der Gewährung der Gegenleistung in eigenen Aktien.

Der Bezugsrechtsausschluss ist beim Unternehmenserwerb deshalb erforderlich, weil einerseits die Gesellschaft bei einem Unternehmenserwerb gegen Sacheinlagen nur auf diese Weise den Erwerb des Unternehmens ohne Liquiditätsabfluss sicherstellen kann und weil andererseits der Veräußerer häufig zu einer Übertragung des Unternehmens oder der Anteile daran nur bereit ist, wenn er seinerseits eine Beteiligung an der Gesellschaft erhält. Aus der Sicht von UNIQA kann es aus strategischen oder unternehmensorganisatorischen Gründen erforderlich sein, den Veräußerer als Aktionär in die Gruppe einzubinden. Beim Unternehmenserwerb durch Sacheinlagen kann der Veräußerer als Sacheinleger die von ihm gewünschte Beteiligung nur dann erreichen, wenn ausschließlich er die neuen Aktien erhält; denn ein Veräußerer will eine (prozentmäßige) Beteiligung an UNIQA erreichen, die dem Verhältnis des Werts seines Unternehmens im Verhältnis zum Unternehmenswert von UNIQA entspricht.

Im Hinblick auf die Laufzeit des genehmigten Kapitals von fünf Jahren bzw. die Dauer der Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien von 30 Monaten können gegenwärtig keine Angaben zum Ausgabebetrag der Aktien an den Veräußerer eines Unternehmens gemacht werden, weil dies sowohl von der Entwicklung von UNIQA als auch der Kursentwicklung der UNIQA-Aktie abhängt.

Wie schon ausgeführt ist sowohl ein Ausschluss des Bezugsrechts als auch die Veräußerung eigener Aktien auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot nur mit Zustimmung des Aufsichtsrats möglich. Der Vorstand von UNIQA kann in diesen Fällen nicht allein entscheiden.

13. Aktien aus dem genehmigten Kapital sowie von der Gesellschaft erworbene eigene Aktien könnten im Falle einer Kapitalerhöhung von UNIQA auch im Rahmen einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) verwendet werden. Eine Mehrzuteilungsoption steht vor allem mit allfälligen Stabilisierungsmaßnahmen unmittelbar nach Aufnahme des Handels der neu ausgegebenen Aktien in Zusammenhang. Derartige Stabilisierungsmaßnahmen können im Einklang mit den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 durchgeführt werden und sind mit 30 Kalendertagen ab Handelsaufnahme zeitlich begrenzt. In der Regel werden zwischen 8 % und höchstens 15 % (siehe Art 11 lit d der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003) der zu platzierenden Aktien von bestehenden Aktionären der Gesellschaft den Emissionsbanken zusätzlich (meist durch eine Aktienleihe) vorübergehend zur Verfügung gestellt (die eigentliche Mehrzuteilung). Durch die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) wird den Emissionsbanken die Möglichkeit einge-

räumt, höchstens so viele Stück Aktien von der Gesellschaft zu erwerben, wie der ursprünglichen Mehrzuteilung entspricht, und zwar zum ursprünglichen Angebotspreis (Emissionspreis) der neuen Aktien. Die Emissionsbanken machen von der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) in jenem Umfang Gebrauch, der notwendig ist, um ihre Verpflichtungen zur Rückübertragung von Aktien aus der oben erwähnten Aktienleihe zu erfüllen (soweit aufgrund von Stabilisierungsmaßnahmen Aktien von den Emissionsbanken oder einzelnen von diesen gekauft werden, wird die Mehrzuteilungsoption in der Regel nicht ausgeübt). Auch die Ausübung der Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist im Allgemeinen mit 30 Kalendertagen ab Handelsaufnahme befristet.

Die Einräumung einer Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) ist innerhalb des Rahmens der Verordnung (EG) Nr 2273/2003 der EU Kommission vom 22.12.2003 zulässig und ein Fall eines sachlich gerechtfertigten Bezugsrechtsausschlusses. Sie ist erforderlich und im Hinblick auf zeitliche Begrenzung, Begrenzung der Stückzahl der Aktien und Ausübung zum Angebotspreis (Emissionspreis) verhältnismäßig. Dies hat auch der deutsche Bundesgerichtshof in einem Beschluss vom 21.7.2008 anerkannt. Die Mehrzuteilungsoption (Greenshoe) kann von der Gesellschaft durch Ausgabe von Aktien aus dem genehmigten Kapital unter Ausschluss des Bezugsrechts oder durch Veräußerung eigener Aktien an die Emissionsbanken (dh nicht über die Börse oder durch öffentliches Angebot) bedient werden.

14. Im Falle von Kapitalerhöhungen können sich bei ungünstigen Bezugsverhältnissen sogenannte Aktienspitzen ergeben, die die Ausübung des Bezugsrechts insbesondere für gering beteiligte Aktionäre erschweren können. Wird statt einem ungerunden und praktisch nicht handhabbaren Bezugsverhältnis (zB 32 : 10) ein rundes Bezugsverhältnis gewählt (zB 3 : 1) können einzelne Aktionäre möglicherweise nicht für alle ihrer Aktien Bezugsrechte ausüben und es können insgesamt nicht für alle ausgegebenen Aktien die Bezugsrechte ausgeübt werden. Der darin liegende teilweise Bezugsrechtsausschluss ist sachlich gerechtfertigt und als Grund für einen Teilausschluss des Bezugsrechts allgemein anerkannt.

Denkbar ist für einen solchen Fall, dass die Gesellschaft bestehenden Aktionären der Gesellschaft zur Erfüllung von nicht erfüllten Teilansprüchen den Erwerb eigener Aktien der Gesellschaft zu den Emissionsbedingungen (dh zum Emissionspreis) anbietet. In diesem Fall würden eigene Aktien in sachlich gerechtfertigter Weise auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot veräußert werden.

15. Zusammenfassend kommt der Vorstand von UNIQA zu dem Ergebnis, dass die Ermächtigung des Vorstands der Gesellschaft, das Grundkapital der Gesellschaft mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls in bestimmten, in diesem Bericht genannten Gründen unter Ausschluss des Bezugsrechts durch Ausgabe neuer Aktien aus dem genehmigten Kapital zu erhöhen, den gesetzlichen Vorschriften vollkommen entspricht.

Gleiches gilt für die vorgeschlagene Ermächtigung des Vorstands, gemäß § 65 Abs 1 Z 8 und Abs 1a und Abs 1b AktG erworbene eigene Aktien in bestimmten, in diesem Bericht genannten Gründen mit Zustimmung des Aufsichtsrats gegebenenfalls auf andere Weise als über die Börse oder durch öffentliches Angebot zu veräußern.

Wien, am 29. April 2010

Der Vorstand von
UNIQA Versicherungen AG

Dr. Konstantin Klien e.h.

Dr. Konstantin KLIEN
geb. 26.04.1951
Vorsitzender des Vorstands

Dr. Andreas Brandstetter e.h.

Dr. Andreas BRANDSTETTER
geb. 23.06.1969
Stellvertreter des Vorsitzenden des Vorstands

Mag. Hannes Bogner e.h.

Mag. Hannes BOGNER
geb. 20.06.1959

Karl Unger e.h.

Karl UNGER
geb. 01.12.1953

Dr. Gottfried Wanitschek e.h.

Dr. Gottfried WANITSCHKEK
geb. 14.05.1955